

- b) Abwertungen und Reparaturkosten für Waren, die durch Schadenfälle (Beschädigung, Verschmutzung, Bruch u. ä.) nicht mehr den vollen oder keinen Gebrauchswert mehr besitzen (einschließlich Transportschäden, soweit sie nicht durch die Versicherung getragen werden),
- c) Kosten für Änderungen und Umarbeitungen an modisch und technisch überholten Waren,
- d) Abwertung von Einzelstücken und von Stoffresten,
- e) Abwertung von modisch und technisch überholten Waren, die über den Rahmen von Einzelstücken hinausgehen, sofern sie in gleicher Form nicht mehr produziert werden oder ihre Produktion ausläuft,
- f) Abwertung von Erzeugnissen, die keinen Gebrauchswert mehr besitzen bzw. der Rohstoffverwertung zugeführt werden müssen,
- g) Abwertung von bestimmten Waren auf Weisung des Ministers für Handel und Versorgung,
- h) Zielprämien und Erstattung von zusätzlichen Kosten für Produktionsbetriebe, wenn Produktionsumstellungen durch kurzfristige Aufträge des Handels außerhalb der vereinbarten Fristen im Rahmen bereits abgeschlossener Verträge notwendig sind.

(3) Für den Kommissionshandel ist die Finanzierung von Abwertungen und Reparaturkosten für Schadenfälle (Abs. 2 Buchst. b) aus dem Fonds Handelsrisiko nicht zulässig. Diese Aufwendungen hat der Kommissionshändler aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

(4) Für die in der Anlage 2 aufgeführten Waren sind Abwertungen gemäß Abs. 2 Buchstaben d und e nur mit Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung zulässig. Entsprechende Anträge (Muster s. Anlage 3) sind von den Handelsbetrieben nach Abstimmung mit der zuständigen Niederlassung des Großhandels über die zentralen leitenden Handels- und Wirtschaftsorgane an die zuständigen Zentralen Warenkontore zu leiten. Die Zentralen Warenkontore geben die zusammengefaßten und geprüften Vorschläge an das Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise. Die Finanzierung dieser Abwertung wird jeweils gemeinsam mit der Erteilung der Zustimmung durch den Minister für Handel und Versorgung festgelegt.

§ 6

Einsatz der Mittel

(1) Um mit den geringsten Mitteln den größtmöglichen Erfolg zu erzielen, sind die Maßnahmen gemäß § 5, unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß § 4, grundsätzlich sofort durchzuführen. Vor dem Einsatz der Mittel des Fonds Handelsrisiko sind zunächst alle anderen Möglichkeiten des Absatzes (zusätzliche Werbung, besondere Verkaufsmaßnahmen, Umlagerungen usw.) zu prüfen und auszuschöpfen. Für modische Saisonwaren aus der laufenden Produktion, die sich ungenügend Umschlagen und für die die Gefahr des moralischen Verschleißes besteht, sind sofort solche Maßnahmen festzulegen, die einen Absatz bzw. eine Verwertung dieser Waren bis zum Ende der Saison sichern.

(2) Ist der Absatz der abgewerteten Waren an die Bevölkerung nicht möglich, können sie gesellschaftlichen Konsumenten angeboten werden.

(3) Bei Minderung des Gebrauchswertes durch Schadenfälle ist zu prüfen, ob die Minderung durch Mitarbeiter des eigenen oder eines anderen Betriebes oder durch andere Personen verursacht wurde. Wird dieses festgestellt, ist der Ersatz des Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen. Die Einnahmen aus Schadenersatzforderungen können bis zur Höhe der durchgeführten Abwertungen dem Fonds Handelsrisiko zugeführt werden.

§ 7

Ermittlung des Senkungsbetrages

(1) Bei Abwertungen ist für die Ermittlung des Senkungsbetrages

- a) im Großhandel und bei Einzelhandelsbetrieben mit Großhandelsfunktion der Industrieabgabepreis (IAP) und
- b) im Einzelhandel der Großhandelsabgabepreis (GAP) anzuwenden.

(2) Im Großhandel ist die Einzelhandelsspanne nach den gemäß Preisordnung Nr. 1869/3 vom 23. Dezember 1963 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. II 1964 S. 56) zu gewährenden betriebsindividuellen Einzelhandelsrabatten und die betriebliche Großhandelsspanne je Rabattgruppe abzusetzen. Im Einzelhandel ist es zulässig, vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) auszugehen und hiervon die betrieblich (kumulativ) erzielte Handelsspanne für Industriewaren einschließlich gewährter Großhandelsspannenteile abziehen. Der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften kann für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel eine andere Regelung treffen.

§ 8

Zusätzliche Finanzierung aus Kosten

Reichen die planmäßigen Mittel des Fonds Handelsrisiko nicht aus, um die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, hat mit Zustimmung des zuständigen übergeordneten Organs (für den volkseigenen Einzelhandel je nach dem Unterstellungsverhältnis der zuständige Rat des Bezirkes bzw. Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, die HO-Bezirksdirektion oder die Hauptverwaltung der HO-Wismut, für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel je nach dem Unterstellungsverhältnis der Vorstand des Konsumkreisverbandes bzw. Konsumbezirksverbandes, für die Großhandelsgesellschaften und Handelsgesellschaften der zuständige Rat des Bezirkes, für die Industrieläden die leitenden Wirtschaftsorgane) eine außerplanmäßige Finanzierung aus den Kosten zu erfolgen, um die volle Verkaufsfähigkeit der Warenbestände zu erreichen. Am Jahresende vorhandene Mittel des Fonds Handelsrisiko können zur Rückbuchung dieser außerplanmäßigen Kosteninanspruchnahme verwendet werden.

§ 9

Behandlung nicht verbrauchter Mittel

(1) Die Leiter der Handelsbetriebe haben anlässlich des Jahresabschlusses die volle Verkaufsfähigkeit der vorhandenen Warenbestände zu bestätigen bzw. den Umfang der nicht gedeckten Risiken nach Abstimmung mit dem übergeordneten Organ darzulegen.